



Brüssel, den 26. Juni 2026
(OR. en)

11158/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0165 (COD)

ENFOPOL 242
CRIMORG 141
SIRIS 12
COPEN 246
IXIM 147
MIGR 180
SCHENGEN 17
FRONT 125
CODEC 1319
IA 186
JAI 912
CADREFIN 314
CT 86
HYBRID 85

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 580 annex
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 und der Verordnung (EU) 2024/982 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/794

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 580 annex.

Anl.: COM(2026) 580 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.6.2026
COM(2026) 580 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

**über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Strafverfolgung (Europol), zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 und der
Verordnung (EU) 2024/982 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/794**

{ SEC(2026) 580 final } - { SWD(2026) 580 final } - { SWD(2026) 581 final } -
{ SWD(2026) 582 final }

ANHANG 1

Liste der Kriminalitätsformen nach Artikel 5 Absatz 1:

- Terrorismus
- organisierte Kriminalität
- Drogenhandel
- Geldwäschehandlungen
- Kriminalität im Zusammenhang mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Schleuserkriminalität
- Menschenhandel
- Kraftfahrzeugkriminalität
- vorsätzliche Tötung und schwere Körperverletzung
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Raub und schwerer Diebstahl
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrugsdelikte
- gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtete Straftaten
- Insidergeschäfte und Finanzmarktmanipulation
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Geldfälschung, Fälschung von Zahlungsmitteln
- Computerkriminalität, einschließlich Cyberangriffen
- Bestechung
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- illegaler Handel mit bedrohten Tierarten
- illegaler Handel mit bedrohten Pflanzenarten und -sorten
- Umweltkriminalität, einschließlich der Meeresverschmutzung durch Schiffe
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, einschließlich Darstellungen von Kindesmissbrauch und Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke
- geschlechtsspezifische Gewalt
- Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen

ANHANG 2

KATEGORIEN BETROFFENER PERSONEN NACH ARTIKEL 32

- (1) Kategorien betroffener Personen nach Artikel 32:
 - a) Personen, die nach Maßgabe des nationalen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats einer Straftat oder der Beteiligung an einer Straftat, für die Europol zuständig ist, verdächtigt werden oder die wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind;
 - b) Personen, in deren Fall nach Maßgabe des nationalen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe dafür vorliegen, dass sie Straftaten begehen werden, für die Europol zuständig ist;
 - c) Personen, die bei Ermittlungen in Verbindung mit den betreffenden Straftaten oder bei anschließenden Strafverfahren als Zeugen in Betracht kommen;
 - d) Personen, die Opfer einer der betreffenden Straftaten waren oder bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Opfer einer solchen Straftat sein könnten;
 - e) Kontakt- und Begleitpersonen;
 - f) Personen, die Informationen über die betreffende Straftat liefern können.
- (2) „Kontakt- und Begleitpersonen“ im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe e sind Personen, bei denen ausreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass über sie hinsichtlich der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Personen Informationen beschafft werden können, die für die Analyse relevant sind, wobei sie nicht zu einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis d und f genannten Personengruppen gehören dürfen. „Kontaktpersonen“ sind Personen, die sporadisch mit den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Personen in Kontakt stehen. „Begleitpersonen“ sind Personen, die regelmäßig mit den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Personen in Kontakt stehen.
- (3) Stellt sich im Verlauf einer Analyse anhand ernst zu nehmender und stichhaltiger Hinweise heraus, dass eine Person einer anderen in diesem Anhang bezeichneten Personengruppe als der Personengruppe, unter der sie ursprünglich geführt wurde, zugeordnet werden sollte, darf Europol nur die nach dieser neuen Kategorie zulässigen Daten über diese Person verarbeiten; alle anderen Daten werden gelöscht.
- (4) Stellt sich anhand dieser Hinweise heraus, dass eine Person unter zwei oder mehr Kategorien nach diesem Anhang geführt werden sollte, dürfen alle nach diesen Kategorien zulässigen Daten von Europol verarbeitet werden.